



Liebe Eltern,

das Bayerische Staatministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat uns heute mit dem **338. Newsletter über Ausweitung der Notbetreuung ab dem 27.04.2020** informiert.

Die für Sie wichtigen Informationen a diesem Newsletter haben wir hier für Sie zusammengefasst:

**Ab dem 27. April 2020 gilt:**

## 1. Erwerbstätige Alleinerziehende

**Erwerbstätige Alleinerziehende** können ihre Kinder zur Notbetreuung bringen, wenn sie aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihres Kindes gehindert sind. **Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei nicht an.**

**Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil**, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Dabei kommt es darauf an, wo das Kind bzw. die volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Als alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung gilt man auch, wenn der andere Elternteil aus gesundheitlichen Gründen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Es muss sich dabei um gewichtige Gründe handeln, z. B. Krankenhausaufenthalt, Bettlägerigkeit oder Entbindung. Kein Grund ist die berufsbedingte Abwesenheit des anderen Elternteils (z B. ein Elternteil arbeitet die ganze Woche in einer anderen Stadt etc.).



## 2. Ein Elternteil im Bereich kritische Infrastruktur

**Lebt das Kind in einem gemeinsamen Haushalt mit beiden Elternteilen, so genügt es ab dem 27. April 2020, wenn nur ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig oder Abschlusschüler im Bereich der kritischen Infrastruktur ist.**

## 3. Bereiche der kritischen Infrastruktur

Auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales finden Sie insbesondere aktuelle Informationen zu der Frage, welche Branchen zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur gehören.

Dass Baumärkte, Gartencenter, Buchhandlungen Friseure etc. nun oder in näherer Zukunft wieder öffnen dürfen, bedeutet ausdrücklich nicht, dass es sich hierbei um kritische Infrastruktur im Rahmen der Notbetreuung handelt.

## 4. Keine andere Betreuungsperson im Haushalt

**Voraussetzung der Notbetreuung ist künftig, dass das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann.** Wenn also bspw. der Partner nicht erwerbstätig ist und zuhause die Kinderbetreuung übernehmen kann, kann das Kind nicht aufgenommen werden. Wenn der nicht erwerbstätige Partner dagegen zwar zuhause ist, aber bspw. aufgrund einer schweren Erkrankung die Betreuung nicht übernehmen kann, steht die Notbetreuung offen. Auch volljährige Geschwister können die Betreuung übernehmen, wenn sie zur Verfügung stehen.

## 5. Neue Formulare

Auf unserer Homepage finden Sie in Kürze an die neue Rechtslage angepasste Formulare. Wir bitten Sie, diese künftig zu verwenden.

<http://muenchner-kinderbetreuung.de/formulare.html>

Die derzeit hinterlegte Erklärung ist nur noch bis 26.04.2020 gültig.

## 6. Kinder mit Krankheitssymptomen

Wie bisher gilt auch weiterhin, dass nur gesunde Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden dürfen. Sofern ein Kind Krankheitssymptome jeglicher Art aufweist, soll die Notbetreuung von den Kindertageseinrichtungen abgelehnt werden. In diesen Fällen gilt aufgrund der Allgemeinverfügung ein Betretungsverbot für das Kind.

Auf die Art der Krankheitssymptome kommt es dabei nach dem eindeutigen Wortlaut der Allgemeinverfügung nicht an.

Den kompletten Newsletter des Bayerischen Staatsministeriums für Familie Arbeit und Soziales finden Sie hier:

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/service-kinder/newsletter/stmas-baykitag-338.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/stmas-baykitag-338.pdf)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Nees

Münchner  
Kinderbetreuung GmbH